

Schweizer Hotelklassifikation



Reglement über die Schweizer
Hotelklassifikation und die
Verwendung der entsprechenden
Garantiemarken

Anhang 5: Gebühren

Für die Klassifikation eines Beherbergungsbetriebes bzw. für die Erteilung der Nutzungsberechtigung an der(n) Garantiemarke(n) werden bei den Mitgliedern von hotelleriesuisse bzw. Nichtmitgliedern die folgenden Gebühren erhoben:

1. Mitglieder von hotelleriesuisse

1.1 Ordentliches Klassifikationsverfahren (Basiskategorien inkl. Superior)

Für ein erstmalig oder nach Ablauf der Klassifikationsdauer (Art. 6.2 Abs. 1) durchgeführtes Klassifikationsverfahren werden für Mitglieder keine Gebühren erhoben.

1.2 Ausserordentliches Klassifikationsverfahren (Basiskategorien inkl. Superior)

Ist ein zusätzliches Klassifikationsverfahren auf Antrag eines Beherbergungsbetriebes durchzuführen (Art. 6.2 Abs. 3), wird beim Mitglied eine Gebühr von Fr. X erhoben.

Wird ein zusätzliches Klassifikationsverfahren aus den in Art. 10 dieses Reglements bzw. Art. 5.2 des Verfahrensreglements genannten Gründen durchgeführt, ist für das Mitglied keine Gebühr fällig.

1.3 Klassifikation in der Superior-Kategorie

Mitgliederbetriebe, welche über eine Zusatzauszeichnung in der Superior-Kategorie gemäss Art. 5.4 dieses Reglements verfügen, entrichten einen zusätzlichen jährlichen Beitrag gemäss den Statuten von hotelleriesuisse.

2. Nichtmitglieder von hotelleriesuisse

2.1 Ordentliches Klassifikationsverfahren (Basiskategorien inkl. Superior)

Nichtmitglieder, welche gemäss Art. 4.2 ein Klassifikationsverfahren beantragen, entrichten eine im Voraus zu bezahlende Gebühr von Fr. 1200.–. Eine weitere Gebühr in derselben Höhe ist fällig, sobald die Klassifikation nach Art. 6.1 abgeschlossen ist.

2.2 Ausserordentliches Klassifikationsverfahren (Basiskategorien inkl. Superior)

Nichtmitglieder, welche nach erfolgter Klassifikation ein neues Klassifikationsverfahren beantragen (Art. 6.2 Abs. 3), entrichten zusätzlich eine Gebühr von Fr. 1200.–.

Wird ein zusätzliches Klassifikationsverfahren aus den in Art. 10 dieses Reglements bzw. Art. 5.2 des Verfahrensreglements genannten Gründen durchgeführt, ist für das Nichtmitglied keine Gebühr fällig.

2.3 Lizenzgebühr für Nichtmitglieder

Nichtmitglieder haben für die Klassifikation in einer Basiskategorie (inkl. Superior) eine jährliche Lizenzgebühr entsprechend der Summe des Sockel- und Zimmerbeitrags gemäss den geltenden Statuten von hotelleriesuisse zu entrichten. Bei einem Verzicht auf die Verwendung einer Garantiemarke besteht kein Anspruch auf eine pro rata Rückerstattung der Lizenzgebühr.

hotelleriesuisse – Kompetent.

Dynamisch. Herzlich.

Monbijoustrasse 130

Postfach

CH-3001 Bern

Tel. +41 31 370 41 11

Fax +41 31 370 41 24

klassifikation@hotelleriesuisse.ch

www.hotelleriesuisse.ch